

Rezertifizierungsbedingungen Betonstahlschweißen ÖNORM EN ISO 17660-1/-2 (SWBS)

ZERTIFIZIERUNGS
STELLE



Vorbemerkung:

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates über einen Zeitraum von 2 Jahren ist im Abstand von jeweils 6 Monaten vom/von der Arbeitgeber/in oder der Schweißaufsichtsperson des Betriebes am Zertifikat zu bestätigen, dass der/die Schweißer/in regelmäßig im geltenden Berechtigungsumfang tätig war. Eine Unterbrechung von max. 6 Monaten ist gem. den jeweiligen Normen ÖNORM EN ISO 17660-1/-2 ist zulässig. Werden diese Bestätigungen nicht regelmäßig erbracht, verliert ein Zertifikat bereits vor dem angeführten Datum seine Gültigkeit und kann nicht verlängert werden.

Voraussetzung für die Verlängerung (Rezertifizierung):

Die ausgestellten Schweißerzertifikate bleiben zwei Jahre gültig, vorausgesetzt dass die Schweißaufsichtsperson oder das verantwortliche Personal des/der Arbeitgebers/in bestätigen kann, dass der/die Schweißer/in innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches gearbeitet hat. Dies muss alle sechs Monate bestätigt werden.

- a) Verlängerung durch neuerliche Prüfung
- b) Die Schweißerprüfung muss in vollem Umfang durch Schweißung der erforderlichen Prüfstücke wiederholt werden.
- c) Verlängerung durch Vorlage von Aufzeichnungen

Folgende Bedingungen müssen bestätigt werden.

- a) alle Berichte und Unterlagen, die zur Bestätigung der Verlängerung (benutzt werden, sind zu dem/der Schweißer/in voll rückverfolgbar und den WPS(en), die in der Produktion benutzt worden sind, zuzuordnen.
- b) Die Arbeiten müssen von der Schweißaufsicht überwacht und bewertet werden. Unterlagen, die zur Verlängerung benutzt werden, müssen aus Arbeitsprüfungen, geschweißt in den schwierigsten Positionen stammen siehe ÖNORM EN ISO 17660-1 (12). Es sind mindestens acht Prüfungen aus den letzten 24 Monaten erforderlich, wobei mindestens zwei Prüfungen aus den letzten sechs Monaten stammen müssen. Die Ergebnisse der Arbeitsprüfungen sind im Fertigungsbuch festzuhalten. Das Fertigungsbuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Bei nicht nachvollziehbarer und unvollständiger Dokumentation kann die Ausstellung eines neuen Zertifikates nur in Verbindung mit einer neuerlichen Prüfung durch die akkreditierte WIFI-Zertifizierungsstelle erfolgen.

Die Rezertifizierung erfolgt nach Antragsprüfung durch den/die Prüfer/in und durch Ausstellung eines neuen Zertifikates in Verbindung mit der Verlängerungsbestätigung am Ursprungszertifikat durch den/die Zeichnungsberechtigte/n der WIFI-Zertifizierungsstelle.